

Schutzkonzept Schulanlagen der Gemeinde Merenschwand

Gestützt auf die Allgemeinverfügung des Kantons Aargau vom 07.05.2020 erlässt die Schulpflege Merenschwand folgende Schutzmassnahmen für die Benützung der Schulanlagen Merenschwand ab dem 8. Juni 2020 und die aktuelle bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besondere Lage

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html> → [Neues Coronavirus](#)

Alle Bewilligungen für Dauerbelegungen und Einzelbelegungen sämtlicher Hallen, Aulen und Aussenbereiche sind ab sofort bis sicher 31.01.2021 entzogen.

1. Organisatoren hinterlegen beim Schulsekretariat per Mail vor Trainings- / Probewiederbeginn oder Anlass von Räumlichkeiten der Schule ihr Schutzkonzept. Jeder Organisator bestimmt eine verantwortliche Person, welche den Ablauf kontrolliert und jeden Teilnehmer nach seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt. Die verantwortliche Person nimmt das Schutzkonzept zu jedem Training/Probe oder Anlass mit. Sie führt eine Teilnehmerliste jeder Trainings- / Probeinheit oder Umfang des Anlasses. Bei Bildung mehrerer Gruppen ist darauf zu achten, dass die gleiche Gruppenzusammensetzung bestehen bleibt.

Die Zulassung und maximale Zahl von Teilnehmenden richten sich nach den jeweils aktuell gültigen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG (Bundesamt für Gesundheit) und des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

2. Maskenpflicht gilt für alle **ab 12 Jahren** ab Schulgelände! Von der Schule werden keine Masken zur Verfügung gestellt.
Die Maske darf erst in der Halle beim Trainingsstart in der konstanten Gruppe abgenommen werden. Die Trainier/innen müssen Masken tragen.
 - Bei Musikproben darf die Maske nur am vorgesehenen Platz mit genügend Abstand abgenommen werden, s.Pkt 5
 - Für Chöre (Kirchenchöre, Jodlergruppen etc.) sind Proben und Aufführungen verboten.
3. Kinder und Jugendliche **bis zum 16. Lebensjahr** dürfen im Innen- und Aussenraum ohne Masken und ohne Einschränkung der Gruppengrösse trainieren. Zu beachten ist jedoch weiterhin die Maskenpflicht bis zum Trainingsstart. Die Wettkämpfe sind untersagt.
4. Für Sporttrainings in Gruppen mit Personen **ab 16 Jahren** gilt:
 - Maximale Gruppengrösse von 5 Personen (inkl. Leiterpersonen) bei sportlichen Aktivitäten, sowohl drinnen wie im Freien.
 - In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Sportlerinnen und Sportlern eine grosse Distanz besteht → siehe Pkt. 5
 - Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen **oder** der erforderliche Abstand eingehalten wird (bspw. Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc.)
 - Nicht erlaubt sind Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport).
Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.
5. In allen Turnhallen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15m² pro Person, bei stationären Sportarten 4m² pro Person)
In allen anderen kleineren Räumen müssen für Training der Abstand (1.5 m) **und** eine Maske getragen werden.
6. In der 3-fach Halle G zählt bei geschlossenen Wänden jede Halle einzeln, in denen in jeder Halle maximal 5 Personen am Training teilnehmen können (gilt nicht für Trainings von Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren). Sind die Wände nicht geschlossen, dürfen in der gesamten Halle maximal 15 Personen trainieren.

7. Alle Personen, die die öffentlichen Räumlichkeiten der Schule benützen, müssen auch mit Masken weiterhin die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln des BAG einhalten.
8. In den WC-Anlagen stehen Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
9. Beim Betreten und Verlassen der Anlage müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittel steht bei den Eingängen zur Verfügung.
10. Lichtschalter, Fenster- und Türgriffe sowie Treppengeländer werden in regelmässigen Abständen gereinigt und desinfiziert.
WC-Anlagen werden mindestens 1 Mal täglich gereinigt und desinfiziert.
11. Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmittel gereinigt werden (steht bereit). Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.
12. Nach jeder Benützung der Räume sind diese durch die Benutzer ausgiebig zu lüften.
13. Die Garderoben und Duschen können – gemäss eigenem Vereinsschutzkonzept – benützt werden.
14. Die Durchführung von Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten.
15. Die Trainings-/ Probezeiten sind strikte einzuhalten. Es ist genügend Zeit für die Reinigung und Desinfektion von verwendetem Material einzurechnen. Im Belegungsplan ist zwischen zwei Gruppen eine Viertelstunde Wechselzeit einzuplanen.
16. Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe vor der Sportanlage oder neben der Aussenanlage unter Einhaltung der Distanzregeln, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude / Platz verlassen hat.
17. Die Aufenthaltsdauer in den öffentlichen Räumen ist auf ein Minimum zu beschränken.